



## MEDIENINFORMATION

Stans, 17. Dezember 2015

SPERRFRIST: keine

# Dorfplatz Stans – für den Schutz unserer Heimat

**Der Regierungsrats des Kantons Nidwalden gab kürzlich grünes Licht zur Zerstörung des Dorfplatzes Stans, einem Ortsbild von nationaler Bedeutung. Der Schweizer, der Innerschweizer und der Nidwaldner Heimatschutz haben am 16. Dezember 2015 gegen die Nichtunterschutzstellung der Liegenschaften Dorfplatz 4 und 5 sowie Gässli 1 beim Verwaltungsgericht Nidwalden Beschwerde eingereicht.**

Der Stanser Dorfplatz ist ein Ortsbild von nationaler Bedeutung und steht als Ganzes unter Schutz. Der Regierungsrat Nidwalden hat diesen Entscheid 1963 getroffen und die Stimmbürger der Gemeinde Stans haben ihn in der Zonenordnung bestätigt. Trotzdem sind jetzt die Gebäude am Dorfplatz 4 und 5 und im Gässli 1 vom Abbruch bedroht. Der Schweizer Heimatschutz, der Innerschweizer Heimatschutz und der Nidwaldner Heimatschutz wehren sich dagegen.

### Hohe Schutzwürdigkeit

Die Beschwerdeführer werfen dem Regierungsrat Nidwalden vor, dass er beim Nicht-Unterschutzstellungsentscheid der Gebäude am unteren Dorfplatz die Wünsche der Bauherrschaft höher gewichtet als das öffentliche Interesse am Erhalt des Dorfbildes, das durch die Kantonale Kommission für Denkmalpflege geschützt und vertreten wird. Konsequenter und beharrlicher hat diese die Eigentümerin des Dorfplatz 4 und 5 und Gässli 1 auf die Schutzwürdigkeit der Gebäude hingewiesen. Diese Tatsache haben auch Experten des Bundes bestätigt. Gleich zwei eidgenössische Fachkommissionen, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) stellten in ihrem Bericht vom 27. März 2015 bei den vom Abbruch bedrohten Gebäuden sogar eine hohe Schutzwürdigkeit fest. Der Regierungsrat setzt sich in seiner Argumentation über die Nicht-Unterschutzstellung nicht nur über den Volkswillen sondern auch über die fachlich ausgewiesenen Experten und Restauratoren hinweg. Er kommt zum Schluss, dass nur einzelne Gebäudeteile dieses Ensembles eine „gewisse bauhistorische Bedeutung“ hätten und sich darum eine integrale Unterschutzstellung nicht rechtfertige. Doch kein Gebäude bleibt über 300 Jahre hinweg original erhalten. Auch Um- oder Anbauten gehören zum Leben und zur Geschichte eines Hauses und prägen das Ortsbild. Die Beschwerdeführer sind grundsätzlich nicht gegen weitere An- oder Umbauten am Dorfplatz. Sie könnten sich sogar einen qualitativ wertvollen Neubau vorstellen. Doch das von der Eigentümerin vorgelegte Neubau-Projekt erfüllt diesen Anspruch in keiner Art und Weise.

### Einseitige Stellungnahme der Regierung

Den Entscheid der Nicht-Unterschutzstellung begründet der Regierungsrat Nidwalden zusätzlich auch mit der „Verhältnismässigkeit“. Das Denkmalschutzgesetz des Kantons Nidwalden von 2004 sieht vor, dass es im Ermessen des Regierungsrats liegt bei einem unverhältnismässigen Renovationsaufwand ein Objekt aus dem Schutz zu entlassen. Die Eigentümerin, so der Regierungsrat, habe belegen können, dass die Renovation einen unverhältnismässigen Aufwand nach sich ziehen würde. Der Regierungsrat glaubt das, obwohl die Eigentümerin kein

Sanierungskonzept vorgelegt hat, auf dessen Grundlage die Verhältnismässigkeit beurteilt werden könnte. Der Regierungsrat nimmt in dieser Sache ausschliesslich die Aussagen der Eigentümerin zur Kenntnis, die die schützenswerten Gebäude schlecht redet. Alle Beurteilungen und Argumentationen der kantonalen und eidgenössischen Gremien und der Restauratoren, die mit fachlich fundierten Berichten, Stellungnahmen und Gutachten den hohen Schutzstatus differenziert belegt haben und die Möglichkeit des Erhalts der Gebäude bestätigen, haben für ihn kein Gewicht. Der Regierungsrat missachtet sie bei seinem Entscheid. Der Schweizer, der Innerschweizer und der Nidwaldner Heimatschutz werfen ihm darum Ermessensüberschreitung oder sogar –missbrauch vor. Bei einer Interessenabwägung müssen zwingend immer auch die Argumente der Gegenseite berücksichtigt werden. Damit hat der Regierungsrat Nidwalden nicht nur einmal sondern gleich zweimal bei seinem Nicht-Unterschutzstellungsentscheid die Interessen der Eigentümerin höher gewichtet als der in Gesetz und Zonenordnung festgelegte Volkswille und die Urteile ausgewiesener Fachgremien und Experten.

### **Stanser Dorfplatz – einer der Schönsten**

Der Stanser Dorfplatz gilt als einer der schönsten im ganzen Land. Darum ist er auch unter Schutz. Trotzdem wurden leider in den letzten Jahrzehnten einige Gebäude ausgekernt oder abgerissen und durch nichtssagende Bauten ersetzt. Es ist ein Glück, dass das Höfli, das Winkelriedhaus oder die Häuser am Rathausplatz schon vor Jahren von ihren Eigentümern mit verdankenswertem Aufwand sorgfältig renoviert worden sind und so auch in Zukunft unser Dorfbild prägen werden. Alle diese Häuser waren vor der Renovation in einem vergleichbar schlechten oder noch schlechteren Zustand als die vom Abbruch bedrohten Gebäude am unteren Dorfplatz. Der Erhalt all dieser Gebäude zeigt deutlich, dass es auch noch andere Werte gibt als die Rendite.

Die Stanser Stimmberechtigten haben einst eine Zonenordnung gutgeheissen, die das Dorfbild mit seinen Häusern, den architektonisch wertvollen Gebäuden, den alten Strassen und Gassen, Wegen, Treppen und Plätzen schützen soll. Dazu gehören auch die Gebäude am Dorfplatz 4 und 5 und im Gässli 1. Sie alle vermitteln Heimat und Identität in Nidwalden. Der Schweizer, der Innerschweizer und der Nidwaldner Heimatschutz setzen sich dafür und für den Stanser Dorfplatz ein.

---

Rückfragen

Hanspeter Odermatt, Präsident Nidwaldner Heimatschutz, Telefon 041 610 24 02, erreichbar am 17. Dezember 2015 zwischen 14 und 15 Uhr.

Stans, 17. Dezember 2015